

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schmißberg**

vom 08.08.2011

Der Ortsgemeinderat von Schmißberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Sitzung vom **26.07.2011** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

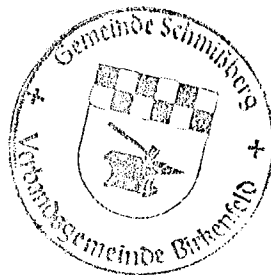
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom ... außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schmißberg, 08.08.2011



Ortsgemeinde Schmißberg

A. Schuch
Adolf Schuch, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Schmißberg
vom 08.08.2011**

I. Reihengrabstätten als gemischte Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - eine Doppelgrabstätte 350,00 €
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - Doppelgrabstätte 10,00 €

III. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits durch Erdbestattung belegte Grabstätte:

Für diese Beisetzung sind 50 % von der, für den Erwerb der zutreffenden Grabstätte gültigen Gebühr zu erheben. Die errechnete Gebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber:

Für das Ausheben und Schließen der Gräber durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch ein gewerbliches Unternehmen sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.